



Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V.

Der Präsident

24105 Kiel, Lornsenstraße 48

Telefon 0431/990165-0

Telefax 0431/990165-11

E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

An die
Vorsitzende des Innenausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5378

10. Februar 2021

Gesetzentwurf zum Glücksspielstaatsvertrag (Drucksache 19/2593)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können, und nehmen diese Möglichkeit gerne war.

Derzeit erhalten Fernsehzuschauer in ganz Deutschland, insbesondere von Sportsendern, jeden Abend Werbeangebote für das Glücksspiel im Internet, die „nur für Personen mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein“ gelten. Das ist eine groteske Situation, die selbstverständlich nicht auf Dauer angelegt sein kann. Gleichzeitig belegen diese Beispiele aber auch, dass die Überlegungen, die seinerzeit zum Sonderweg Schleswig-Holsteins im Glücksspielrecht geführt haben, im Grundsatz richtig waren. Das Internet kennt ebenso wenig Grenzen wie das Bedürfnis vieler Menschen, ihr Glück im Spiel zu versuchen. Die Vorstellung, mit gesetzlichen Verboten in Deutschland Wetten und andere Glücksspielangebote im Internet verhindern zu können, war und bleibt eine Illusion. Gleichzeitig gibt es aber unbestritten den staatlichen Auftrag, Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen soweit es geht zur Geltung zu bringen. Der schleswig-holsteinische Sonderweg hat unter Beweis gestellt, dass es im kaum noch überschaubaren Markt von Glücksspielanbietern im Internet seriöse Unternehmen mit großen Marktanteilen gibt, die bereit sind, sich einer deutschen Aufsicht mit Kontrollen und Beschränkungen zu unterwerfen, wenn sie im Gegenzug ihre Angebote legal bewerben dürfen. Dieser Weg führt im Ergebnis dazu, dass zumindest ein bedeutender Teil des Glücksspielmarktes im Internet staatlich reguliert werden kann.

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse

IBAN: DE 70 2105 0170 1002 0840 75, BIC: NOLADE21KIE

Postbank Hamburg

IBAN: DE 19 2001 0020 0277 1472 09, BIC: PBNKDEFF

Wir hatten uns seinerzeit für eine weitgehende Regulierung und gegen letztlich nutzlose Verbote ausgesprochen. Dieser Lösungsansatz hat sich bewährt. Darum begrüßen wir es ausdrücklich, dass sich jetzt auch die überwiegende Mehrheit der übrigen Bundesländer dieser Auffassung angeschlossen hat und bereit ist, einen entsprechenden Staatsvertrag abzuschließen. Folgerichtig empfehlen wir eine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Mit ihm ist eine einheitliche Lösung in Deutschland möglich, die die Aspekte von Jugend- und Spielerschutz größtmöglich in einen Markt einbringt, der sich ansonsten der öffentlichen Kontrolle durch einzelne Staaten oder Bundesländer entzieht. Zwar wird es auch weiterhin nicht gelingen, illegale, betrügerische, Jugend- und gesundheitsschädliche Angebote vollständig zu unterbinden, aber sie werden marktwirtschaftlich zurückgedrängt durch Angebote, die offiziell lizenziert und kontrolliert sind. Dieses ist gegenüber dem Status quo ein sehr großer Fortschritt.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass eine gemeinsame Anstalt der Länder gegründet werden soll, die die Lizenzierung und Aufsicht übernimmt. Hierfür ist eine große Fachkompetenz mit guter Marktübersicht notwendig. Dieses kann nicht in jedem Bundesland für sich allein sichergestellt werden. Darum ist es richtig, gemeinsam zu agieren, auch wenn damit Gründungskosten und Umlagen verbunden sind.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass für den Bund der Steuerzahler die Haushaltseinnahmen aus der Glücksspielabgabe kein wesentliches Kriterium für die Regulierung des Glücksspielmarktes sein sollte. Im Vordergrund müssen immer der Jugend- und Spielerschutz stehen. Die verständliche Verlockung, als öffentliche Hand am Glücksspiel mitverdienen zu wollen, bedeutet in letzter Konsequenz nichts Anderes, als auch von krankhafter Spielsucht zu profitieren. Dieses kann nicht im öffentlichen Interesse liegen. Gleichwohl sollten alle Kosten, die mit der Regulierung des Glücksspielmarktes und der Prävention gegen Spielsucht verbunden sind, über Abgaben der Glücksspielanbieter refinanziert werden.

Gern sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Dr. Aloys Altmann
Präsident